

Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Vereinigung/Gesellschaft:

Sitz & Geschäftsadresse:

Allgemeine Hinweise

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die **wirtschaftlich Berechtigten** von Gesellschaften ermitteln (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Wirtschaftlich Berechtigte sind **alle natürlichen Personen**, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) **mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben** oder auf **vergleichbare Weise Kontrolle ausüben** (§ 3 Abs. 2 GwG).

Die **Beteiligten sind verpflichtet**, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten **erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen** (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein **Beurkundungsverbot** (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, anhand dieses Fragebogens die Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft offenzulegen und bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1. Halten **natürliche Personen mehr als 25% der Kapital- oder Stimmanteile** oder können diese auf andere Weise Entscheidungen bei der Vereinigung maßgeblich beeinflussen oder verhindern?

- ☐ Ja
☐ Nein

Die (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten sind die gesetzlichen Vertreter (Vorstand bzw. Geschäftsführer), geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Gesellschaft.

2. Ergeben sich die **Beteiligungsverhältnisse** an der Gesellschaft und ggf. deren gesetzliche Vertreter (vgl. Frage 1) zutreffend **aus Gesellschaftsdokumenten** (insbesondere Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterliste; Handelsregistrauszüge genügen nicht)?

- ☐ Ja
→ bitte entsprechende(s) Dokument(e) beifügen und ggf. erläutern (bei einer GmbH kann der Notar die aktuelle Gesellschafterliste selbst aus dem Handelsregister abrufen)
☐ Nein
→ bitte Beteiligungsverhältnisse mitteilen (siehe hierzu Anlage I)

Anmerkung: Sofern an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt sind (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), müssen auch deren Beteiligungsverhältnisse dargelegt werden; dies setzt sich fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen. Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur empfiehlt sich eine graphische Darstellung, siehe Anlage II.

3. Sind die **Stimmanteile** bei der Gesellschaft mit den **Beteiligungsverhältnissen** **identisch**?
- ☐ Ja (*dies entspricht dem Regelfall*)
 - ☐ Nein
→ bitte entsprechende(s) Dokument(e) beifügen und ggf. erläutern
(den Gesellschaftsvertrag bei einer GmbH oder AG kann der Notar selbst aus dem Handelsregister abrufen)
4. Gibt es **Personen** oder Gesellschaften, die zwar höchstens 25 % der Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft halten oder gar nicht beteiligt sind, aber **dennoch Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern können**?
- ☐ Nein (*dies entspricht dem Regelfall*)
 - ☐ Ja (z. B. aufgrund Treuhand- oder Beherrschungsverträgen, Sonder- oder Vetorechten)
→ bitte entsprechende(s) Dokument(e) beifügen und ggf. erläutern
(den Gesellschaftsvertrag bei einer GmbH oder AG kann der Notar selbst aus dem Handelsregister abrufen)
5. Liegt Ihnen ein **Auszug aus dem Transparenzregister** zu der Gesellschaft vor?
- ☐ Ja
→ bitte beifügen
 - ☐ Nein
Sollte ein Transparenzregistrauszug erforderlich sein, bitte ich den Notar, diesen für mich abzurufen.

*Anmerkung: Bei allen deutschen Gesellschaften (**außer GbR**) ist der Notar seit dem 1.1.2020 grundsätzlich verpflichtet, einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen.*

*Gleiches gilt bei **ausländischen Gesellschaften**, die eine Immobilie in Deutschland erwerben wollen; sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaats registriert, muss der Notar die Beurkundung zwingend ablehnen (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).*

*Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister kann gemäß § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz bereits erfüllt sein, wenn sich die notwendigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten auf Eintragungen in Registern (bspw. **Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister**) oder den zugehörigen Dokumenten ergeben. Ob Ihre Vereinigung/Gesellschaft die Pflicht zur Meldung im Transparenzregister trifft, haben sie eigenverantwortlich zu prüfen.*

Ihre Erläuterungen:

Anlage I: Eigentums- und Kontrollverhältnisse

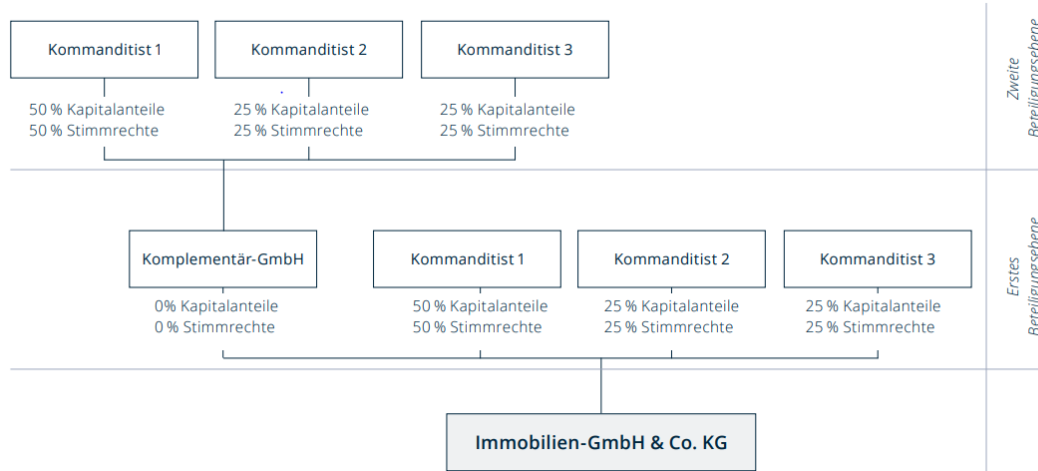
(Musterformular für Übersicht der Eigentums- und Kontrollverhältnisse)

Vor- und Nachname / Firma des Gesellschafters	Wohnort / Geschäftsadresse des Gesellschafters	Geburtsdatum	Kapitalanteil	Stimmanteil	Sonstige Art & Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Anlage II: Mehrstufige Beteiligungsstruktur

Anmerkungen Sind an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur darzulegen. Dies setzt sich fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen. Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur empfiehlt sich eine graphische Darstellung (siehe unten).

Musterbeispiel für graphische Darstellung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse



Ort und Datum:

Name des/der Erklärenden:

Unterschrift/en:

Auf Schlüssigkeit hin überprüft

Datum

Notar